

# STATUTEN FÜR DIE SGBK-SEKTIONEN

## Kapitel I: Allgemeines

### Art. 1 Name und Selbstverständnis

Die Sektionen (*Zürich / Bern-Romandie / Basel/ usw.*) der Schweizerischen Gesellschaft Bildender Künstlerinnen SGBK ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz bei der jeweiligen Sektionspräsidentin

Der Verein ist eine Sektion der Schweizerischen Gesellschaft Bildender Künstlerinnen SGBK.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Sektion werden durch die Statuten des Zentralverbandes der SGBK.ch sowie die vorliegenden Statuten bestimmt.

Diese Statuten müssen vor dem Inkrafttreten durch den Zentralvorstand der SGBK genehmigt werden (Art. 22/2 Statuten Zentralverband).

### Art. 2 Zweck und Aufgaben

Die Sektion fördert und unterstützt ihre Aktivmitglieder in ihrer künstlerischen Tätigkeit durch

- a) Planung und Durchführung von Aktivitäten vor Ort (wie Sektionsausstellungen etc.)
- b) Durchführung einer jährlichen Sektionsveranstaltung neben der ordentlichen Mitgliederversammlung
- c) Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung
- d) Förderung der Kollegialität und Freundschaft der Mitglieder untereinander
- e) des Austausches und der Freundschaft mit Kunstinteressierten
- f) Meinungs- und Willensbildung zuhanden des Zentralverbandes der SGBK

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

## **Kapitel II: Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Aktivmitglieder**

Bildende Künstlerinnen, die den beruflichen und künstlerischen Anforderungen genügen sowie in der Schweiz niedergelassen sind oder eine enge Beziehung zum Kunstleben in der Schweiz haben, können gemäss den Statuten und dem Aufnahmereglement des Zentralverbandes SGBK Aktivmitglied einer Sektion werden.

In der Regel tritt eine Künstlerin der Sektion ihres Wohn- oder Arbeitsortes bei. Wo keine Sektion besteht, wählt die Künstlerin ihre Sektionsheimat.

Das Aufnahmegesuch kann an die Sektionspräsidentin oder an das Zentralsekretariat SGBK eingereicht werden.

### **Art. 4 Fördermitglieder**

Fördermitglied können alle Personen werden, die Zweck und Tätigkeit der SGBK Sektion anerkennen und diese fördern wollen. Sie reichen ihr Gesuch bei der Sektionspräsidentin ein.

Aufnahmegesuche, die direkt an das Zentralsekretariat SGBK gerichtet werden, werden an die jeweilige Sektion weitergeleitet.

### **Art. 5 Ehrenmitglieder**

Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen mit herausragenden Verdiensten für die SGBK Sektion zum Ehrenmitglied ernennen.

Die Ehrenmitglieder sind von allen ordentlichen Beitragspflichten befreit.

### **Art. 6 Gönnermitglieder**

Alle natürlichen und juristischen Personen, die auf nationaler Ebene die SGBK regelmässig und über einen Zeitraum von mindestens vier Jahren finanziell unterstützen wollen, können dem Zentralverband der SGBK als Gönnermitglied beitreten.

Die Generalversammlung des Zentralverbandes legt den Mindestbeitrag für Gönnermitglieder fest.

**Art. 7      Mehrfachmitgliedschaft**

Aktiv-, Ehren- und Fördermitglieder sind aufgrund ihres Wohnortes oder des Ortes ihrer hauptsächlichen Tätigkeit zugleich Mitglied einer Sektion und Mitglied des Zentralverbandes der SGBK.

**Art. 8      Aufnahme**

Der Zentralvorstand entscheidet über die Aufnahme von Aktivmitgliedern gemäss dem Reglement der Aufnahmejury.

Über die Aufnahme der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand der Sektion. Der Entscheid kann an die Mitgliederversammlung der Sektion weitergezogen werden.

Über den Wiedereintritt ausgetretener Aktivmitglieder entscheidet der Zentralvorstand auf Antrag des Sektionsvorstandes.

**Art. 9      Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds.

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich jeweils bis spätestens Ende Oktober der Sektionspräsidentin und dem Zentralsekretariat SGBK bekanntzugeben.

Der Zentralvorstand kann ein Aktivmitglied oder ein Gönnermitglied, das seine statutarischen Pflichten verletzt oder der Gesellschaft in anderer Weise schadet, aus der SGBK ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid des Zentralvorstandes an die Generalversammlung weiterziehen. Diese entscheidet in letzter Instanz..

Der Sektionsvorstand entscheidet über einen allfälligen Ausschluss seiner Fördermitglieder. Rekursinstanz ist in diesem Fall die Mitgliederversammlung der Sektion.

Allfällige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bei der Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

## **Kapitel III: Organisation**

### **Art. 10 Organisatorische Gliederung der Sektion**

Die Sektion gliedert sich in

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Kommissionen

### **A. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

#### **Art. 11 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die Mitglieder kommen zu ihrer ordentlichen Mitgliederversammlung in der Regel in den ersten vier Monaten des Jahres zusammen. Das Datum wird vom Vorstand festgelegt und wenn möglich an der Mitgliederversammlung des Vorjahres bekannt gegeben.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens vier Wochen vorher ein und teilt die Traktanden schriftlich mit.

Die Anträge von Mitgliedern zu den vorgelegten Traktanden müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet werden, damit dieser diese Anträge ebenfalls noch allen Mitgliedern zustellen kann.

#### **Art. 12 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder kann mit Begründung eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen.

Wird eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangt, so ist sie innert vier Wochen durchzuführen.

Die Anträge von Mitgliedern sind spätestens drei Wochen vor der ausserordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich und begründet an den Sektionsvorstand zu richten.

Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher ein und teilt die Traktanden schriftlich oder per E-Mail mit.

**Art. 13 Durchführung**

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin oder einer der Co-Präsidentinnen geleitet.

Die Geschäfte können von den zuständigen Vorstands- oder Kommissionsmitgliedern an den Mitgliederversammlungen vertreten werden.

**Art. 14 Aufgaben und Befugnisse**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
- b) Kenntnisnahme vom Revisionsbericht und Beschlussfassung zum Antrag der Revisionsstelle
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms für das laufende Jahr und die ersten vier Monate des Folgejahres mit Budget
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge auf Sektionsebene
- f) Beitritt zu oder Austritt aus anderen Organisationen sowie die Wahl der Vertreterinnen in diese Organisationen
- g) Behandlung von Anträgen von Mitgliedern
- h) Behandlung von Rekursen
- i) Wahl der Präsidentin bzw. der Co-Präsidentinnen und des Vorstandes
- j) Wahl der zwei Mitglieder der Revisionsstelle
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern der Sektion
- l) Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen
- m) Genehmigung der Statuten und Statutenänderungen
- n) Beschlussfassung über die Auflösung oder die Fusion der Sektion

**Art. 15 Beschlussfassung**

Die Aktiv- und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme, die Mitglieder des Vorstandes haben, mit Ausnahme des Stichentscheides der die Versammlung leitenden Präsidentin, kein Stimmrecht. Die Fördermitglieder haben nur

beratende Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und führt die Wahlen wie folgt durch:

- Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Zu nicht traktandierten Geschäften muss die Versammlung vorerst mit qualifiziertem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen Eintreten beschliessen.
- Die Abstimmungen und die Wahlen erfolgen offen. Ein Fünftel der anwesenden Stimmen kann eine geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangen.
- Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die die Mitgliederversammlung leitende Präsidentin den Stichentscheid.
- Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- Statutenänderungen, eine Fusion oder die Vereinsauflösung bedürfen eines qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen und muss mit der SGBK Zentrale vorgängig besprochen werden.

## **B. DER VORSTAND**

### **Art. 17 Zusammensetzung und Amtsdauer**

Der Vorstand ist das Führungsorgan der Sektion und besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Mindestens drei Vorstandsmitglieder müssen Aktivmitglieder der SGBK sein.

Alle Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand teilt die Aufgaben unter sich auf. Als administrative Hilfe kann der Vorstand eine ständige Schriftenführerin bezeichnen, deren Aufgaben in einem Pflichtenheft festgelegt sind. Diese nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

## **Art. 18 Aufgaben und Befugnisse**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Erstellen von Tätigkeitsprogramm und Budgets der Sektion
- c) Kenntnisnahme von Jahresrechnung und Revisionsbericht und Verabschiedung der Jahresrechnung mit Antrag zu Handen der Mitgliederversammlung
- d) Pflege der Aussenbeziehungen
- e) Information der Mitglieder und des Zentralvorstandes
- f) Einsetzen und Auflösen von Arbeits- und Projektgruppen
- g) Wahl der Finanzverantwortlichen
- h) Wahl der Vizepräsidentin, die zugleich Vertreterin der Sektion im Zentralvorstand ist die Sektionspräsidentin ist von Amtes wegen Mitglied
- i) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Fördermitgliedern
- j) Rechtsverbindliche Unterschrift für die Sektion durch die Präsidentin und andere Vorstandsmitglieder jeweils kollektiv zu zweien. Bei einem Co-Präsidium unterzeichnen die beiden Co-Präsidentinnen zu zweit.
- k) Durchführung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einer anderen Organisationseinheit zugeordnet sind.

## **Art. 19 Das Sektionspräsidium**

Die Sektionspräsidentin oder das Co-Präsidium der Sektion werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl für weitere Amtsdauer ist möglich.

Das Präsidium hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Es vertritt die Sektion im Auftrag des Vorstandes nach aussen.
- Bei einem Einzelpräsidium schlägt die Präsidentin ihre Vizepräsidentin dem Vorstand zur Wahl vor.

- Es lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese.
- Es ist für den Schriftverkehr und die Aktenablage der Sektion verantwortlich.

## **C REVISIONSSTELLE**

### **Art. 20 Aufgaben und Zusammensetzung der Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnung der Sektion und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht mit Anträgen.

Die beiden Mitglieder der Revisionsstelle werden alle vier Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Wenn die Revisorin oder der Revisor eine ausgewiesene Fachperson ist, so kann auf ein zweites Mitglied der Revisionsstelle verzichtet werden.

Die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **D KOMMISSIONSVERTRETUNGEN / ARBEITS- UND PROJEKTGRUPPEN**

### **Art. 21 Auftrag**

Der Vorstand kann ständige oder ad hoc Arbeitsgruppen für Projekte oder bestimmte Themenbereiche mit einem klar definierten, schriftlich formulierten Auftrag einsetzen.

Vertreterinnen in städtischen und kantonalen Kommissionen müssen mit dem Vorstand zusammenarbeiten.

## **Kapitel IV: Finanzen**

### **Art. 22 Einnahmen**

Die Sektion hat folgende Einnahmen:

- a) Jahresbeiträge der Aktiv- und Fördermitglieder
- b) Erlös und Gebühren aus Dienstleistungen
- c) Einnahmen aus Tagungen und Veranstaltungen
- d) Sponsorenbeiträge
- e) Kapitalerträge
- f) Übrige Einnahmen



**Art. 23 Mitgliederbeitrag**

Der Mitgliederbeitrag setzt sich aus einem Beitrag für die Sektion und einem Beitrag für den Zentralverband zusammen.

Der Beitrag für den Zentralverband ist ein gesamtschweizerisch einheitlicher Beitrag, der von der Generalversammlung festgelegt wird.

Die Beiträge für Zentralverband und Sektionen werden zentral erhoben. Die Sektionsbeiträge werden an die jeweiligen Sektionen weitergeleitet.

Ehrenmitglieder sind von der obligatorischen Beitragspflicht befreit.

**Art. 24 Vereinsvermögen**

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Bei der Schliessung der Sektion geht ihr Vermögen in die Verwaltung des Zentralverbandes der SGBK über. Wenn sich innerhalb von fünf Jahren eine neue Sektion an Stelle der aufgelösten Sektion bildet, so geht das Vermögen an die neue Sektion. Andernfalls fällt das ehemalige Sektionsvermögen an die SGBK.

Wenn sich Sektionen zusammenschliessen, so gehen ihre Vermögen in die neu gebildete Sektion über.

**Art. 25 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

**Art. 26 Haftung**

Die Sektion haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen.

**Art. 27 Entschädigungen**

Die Sektion kann für den Vorstand Entschädigungen ausrichten, die ordentlich budgetiert und von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden müssen.

**Kapitel V: Information**

**Art. 28 Informationsblatt und elektronische Medien**

Die Sektion meldet regelmässig ihre Veranstaltungen mit Daten an den Zentralvorstand der SGBK. Die SGBK gibt das Informationsblatt heraus und verantwortet die Website der SGBK.

Der Zentralvorstand kann für die Kosten der Website die Sektionen zusätzlich belasten.

## **Kapitel VI: Schlussbestimmungen**

### **Art. 29 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand befindet sich in *Zürich / Bern/Romandie / Basel*.

### **Art. 35 Inkraftsetzung**

Die stimmberechtigten Mitglieder haben am 22. September 2019 diese Statuten genehmigt. Die Statuten treten nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SGBK auf **22. September 2019** in Kraft.

### **Sektionspräsidentinnen:**

Unterschriften der Co-Präsidentinnen bzw. der Präsidentin

*Elfi Zangger THOMA, Sektion. Basel*

*Mirela Vernier, Sektion Zürich*

*Gabriella Affolter, Sektion Bern/Romandie*

*Diese Statuten sind für alle Sektionen seit 1. Januar 2005 mit div. Anpassungen vom 22. September 2019 in Kraft.*

**Basel, den 1.1. 2020**